

DDR festgelegten sicherheitstechnischen Parameter sowie der besonders im Importvertrag vereinbarten Anforderungen durch das Institut für Bergbausicherheit der Obersten Bergbehörde (nachfolgend Prüfstelle genannt)

zu erbringen.“

§3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1979

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
I. V.: L o b e n s t e i n

Anordnung Nr. 2¹ über Anerkennung der künstlerischen Qualität und Einstufung der Volkskunstkollektive und Solisten vom 21. Juni 1979

Zur Änderung der Anordnung vom 25. Mai 1971 über Anerkennung der künstlerischen Qualität und Einstufung der Volkskunstkollektive und Solisten (GBl. II Nr. 48 S. 365) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Nationalrat der Nationalen Front der DDR, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Präsidialrat des Kulturbundes der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anerkennung der künstlerischen Qualität der Volkskunstkollektive und Solisten und ihre Einstufung gemäß Abs. 3 erfolgt durch den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, bzw. für Volkskunstkollektive und Solisten im Verantwortungsbereich der SDAG Wismut durch das Gebietskabinett für Kulturarbeiten bei der SDAG Wismut, auf der Grundlage der Ergebnisse der Leistungsvergleiche.“

§ 2

§ 2 Abs. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) bei Solisten, die über 30 Jahre alt sind, die Vorstellung vor einer Kommission, die vom Rat des Kreises, Abteilung Kultur, bzw. vom Gebietskabinett für Kulturarbeiten der SDAG Wismut gebildet wird.“

§3

§ 2 wird durch folgenden Abs. 7 ergänzt:

„(7) Die Ergebnisse der Einstufung von Volkskunstkollektiven und Solisten durch das Gebietskabinett für Kulturarbeiten der SDAG Wismut sind den Räten der Bezirke, Abteilung Kultur, von Karl-Marx-Stadt, Dresden, Gera bzw. Leipzig zur Kenntnis zu geben.“

§4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1979

Der Minister für Kultur
H o f f m a n n

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 25. Mai 1971 (GBl. II Nr. 48 S. 365)

Anordnung Nr. Pr. 237/2¹ über die Preise für Erzeugnisse, Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile des Schwermaschinenbaus

vom 10. Mai 1979

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 237 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse, Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile des Schwermaschinenbaus (Sonderdruck Nr. 914 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§1

Im § 1 Abs. 1 werden die folgenden Schlüsselnummern gestrichen:

aus:

1311910 0 Ersatzteile für Dampferzeuger (ohne für gußeiserne Gliederkessel für Niederdruck und Wasserversorgung und ohne bearbeitete Economiser und Luftvorwärmerrohre)

aus:

131 19 20 0 Ersatzteile für Dampfturbinen und Gasturbinen über 1 MW

aus:

131 19 29 0 Schaufeln für Dampf- und Gasturbinen (Ersatz)

aus:

131 19 30 0 Ersatzteile für Kraftwerksgeneratoren

aus:

13119 51 0 Ersatzteile für stationäre und transportable Generatoraggregate mit Dieselmotoren unter 2 Liter Hubvolumen/Zylinder und Ottomotoren als Antriebsmaschinen

aus:

131 19 70 0 Ersatzteile für Apparate für Wasseraufbereitungsanlagen der Schlüsselnummern 1311710 0 bis 131 17 60 0

aus:

131 29 13 0 Baugruppen der gegenstandsspezialisierten Fertigung (Raupenglieder, Baggereimer, Messer u. a.) (Ersatz)

aus:

131 29 34 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen der Brennstoffindustrie (ohne für Torfbrikettfabriken)

aus:

131 39 27 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für Gießereien

aus:

131 51 43 1 Randschalungen und Einlegeteile

aus:

131 51 91 2 Ersatzteile für Maschinen zum Zerkleinern, Klasieren, Waschen und Trocknen von Baustoffen

aus:

131 51 93 0 Ersatzteile für Zwangsmischer und komplette Mischstationen

aus:

131 51 94 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen zur Herstellung von Betonteilen, außer für Innenvibratoren

aus:

131 79 00 0 Ersatzteile für Lüfter (Ventilatoren)

¹ Anordnung Nr. Pr. 237/1 vom 30. März 1978 (Sonderdruck Nr. 962 des Gesetzblattes)